

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Änderung

zur 1. vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes "Im Flur" der Ortsgemeinde Rammelsbach

Die textlichen Festsetzungen zu dem Bebauungsplan "Im Flur" in der Ortsgemeinde Rammelsbach vom 23. März 1994 werden wie folgt geändert:

Textziffer 1.4 Gebäudehöhen erhält folgende Fassung:

Die Gebäude dürfen talseitig eine maximale Traufhöhe von 6,5 m und bergseitig eine maximale Traufhöhe von 3,50 m nicht überschreiten. Die Festlegung der Höhen bezieht sich auf die Traufe und somit Dach/Wandschnitt, bezogen auf das Gelände als sichtbare Wandhöhe (siehe Schemschnitt).

Alternativ zu vorgenanntem können die Gebäude auch in das Gelände angepaßt werden, wobei die sichtbare Fassadenhöhe/Traufhöhe ebenfalls 6,50 m bzw. 3,50 nicht überschreiten darf (siehe Schema-schnitt Alternative).

Textziffer 1.6 Aufschüttungen erhält folgende Fassung:

Aufschüttungen an den natürlichen Geländeflächen sind bis maximal 1,5 m gestattet. Vorstehendes gilt nicht für Angleichung bzw. Anböschung an den Gebäudegiebeln.



Rammelsbach, den 24. JUNI 1998
[Signature]
Ortsbürgermeister

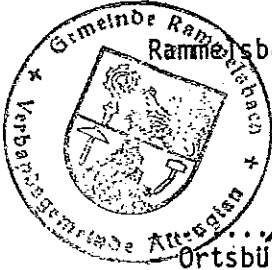
BEGRÜNDUNG

zu dem Bebauungsplan "Im Flur, Änderung nach § 13 BauGB" in der Ortsgemeinde Rammelsbach

Die Änderung wurde erforderlich, um den Wünschen der Grundstückseigentümer zu entsprechen, eine optimalere Nutzung der Geschoßfläche im Dachgeschoß realisieren zu können.

Hierbei soll die Traufhöhe (sichtbare Wandhöhe) von 6,0 m auf 6,5 m tal-seits und von 3,25 m auf 3,5 m bergseits geändert werden.

Die Aufschüttungen an dem natürlichen Geländeverlauf von bisher 1,0 m sind bis max. 1,5 m zulässig.



Rammelsbach, den 21. JUNI 1998
[Signature]
Ortsbürgermeister